

Anwaltskultur

Noll, Alfred J.

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Noll, A. J. (1989). Anwaltskultur. In H.-J. Hoffmann-Nowotny (Hrsg.), *Kultur und Gesellschaft: gemeinsamer Kongreß der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie, Zürich 1988 ; Beiträge der Forschungskomitees, Sektionen und Ad-hoc-Gruppen* (S. 317-319). Zürich: Seismo Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-147387>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

1. prozedurale Elemente im Bereich des Sozialhilferechts zugunsten der materiellen Festschreibung von Ansprüchen zurückgedrängt werden müssen, um die Effektivität des mit der Sozialhilfe verbundenen Steuerungsanspruchs zu erhöhen und
2. eine Lobbyisierung der Klientel für die Durchsetzung von Ansprüchen im prozeduralen "setting" förderlich wäre.

Anwaltskultur

Alfred-Johannes Noll (Wien)

1. Es ist für die Rechtssoziologie ein altbekannter Sachverhalt, dass das Rechtssystem - hier zunächst ganz vorkritisch verstanden, als die Summe der geltenden Rechtsnormen - nur dann funktioniert, wenn sich die Juristen in ihrem Tun von Normen leiten lassen, die nicht in Rechtssätzen gefasst sind. Andererseits gilt, dass sich Juristen (und hier besonders die Advokaten) hinter den Rechtsformalismus als ein Mittel dem Druck standzuhalten, zurückziehen können. Die "*illegitimen Wünsche*" des Klienten werden durch den räumlichen und sozialen Kontakt mit seinem Rechtsfreund zunächst einmal "*abgekühlt*" - der Anwalt ist somit Teil jener professionalisierten Berufe, die "*helfen*", Menschen zu sozialisieren.
2. Aus den vielfältigen und je konkreten Verhältnissen von Interessendurchsetzung für den Klienten einerseits und Anpassung des Klienten andererseits erwächst eine ganz eigenartige Dynamik, die gesellschaftlich durch die Ausbildung des sogenannten "Standesrechtes" zu zähmen versucht wurde. Aber dieses auf "Ehre und Ansehen des Standes" bedachte Disziplinarrecht - das natürlich noch ganz anderen Zwecken dient - hat das angesprochene Problem nur verlagert bzw. negiert. Den Anwälten ist dies durchaus, wenn schon nicht bewusst, so doch und immerhin, anzusehen; daraus resultiert ja der bei ihnen oft zu beobachtende Zynismus.
3. Der beschriebene Sachverhalt hat sich bei Nicht-Juristen in zum Teil wüsten Beschimpfungen Luft gemacht. Darin drückt sich der Wunsch nach Abschaffung und Emanzipation vom Advokaten aus; dieser ist - soziologisch gesprochen und auf die Gegenwart beschränkt - der Reflex auf das von den Standesvertretern der Anwaltschaft und den je einzelnen Advokaten druchgeführte und bis dato wohl durchaus gelungene Unternehmen, sich eine charismatische Aura zu erhalten; und das, obwohl zwischenzeitig jeder und jede weiss, dass diese Aura des unabhängigen Einzelschaffenden, der als Herr seiner Produktionsmittel allein sein kulturelles Eigenkapital zur Wirkung bringt, so dass sich dies als Begabung und Begnadung darstellt, längst ihrer Grundlage entbehrt:
4. In einer Zeit des verstärkten "*Expansionsdrucks*" für die Anwaltschaft bekommen die althergebrachten Rekrutierungs- und Karrieremuster eine neue Bedeutung: Sie sind nicht mehr in erster Linie konstitutive Elemente der Herrschaftssicherung, sondern sie suchen in ihrer Gesamtheit zu verhindern, dass eine

plötzliche Veränderung zum 'technischen Verhalten' und zur Abwertung aller Diskursformen führt, welche allein die Autorität der Institution vor dem Vorwurf der Hochstapelei schützt. Dabei kommt der 'Heranbildung' der neuen und zukünftigen Advokaten ein besonderer Stellenwert zu.

5. Der reale gesellschaftliche Hintergrund, vor dem sich das Problem der Erhaltung von Charisma für die Anwaltschaft stellt, lässt sich als Übergang anwaltlicher Dienstleistungen vom Status "*kommerzieller Dienstleistungen*" zum Status "*organisationsinterner Dienstleistungen*" kennzeichnen. Der vormalige, heute immer öfter als anachronistisch erscheinende Stil des Advokaten kann zunächst als ein präventiv auf die Besonderheiten des konkreten 'Falles' ausgerichtetes öffentliches Handeln charakterisiert werden. Die versuchte 'Verlängerung der charismatischen Aura' zeigt sich etwa in der immer wieder implizit als unmöglich hingestellten kollektiven Arbeit: im nach wie vor herrschenden Anwaltsbild 'darf' der Anwalt immer nur alleine arbeiten, denken, Rat erteilen etc. Und dies, obwohl nachweislich immer mehr Anwälte in Societäten arbeiten, die Kontaktaufnahme und der Erfahrungsaustausch mit Kollegen immer öfter stattfindet.

6. Die Anwälte der Gegenwart sind immer seltener das ehrwürdige Mitglied diverser Honoratiorenvereinigungen mit entsprechendem Habitus, sondern immer öfter abhängig von Grosskunden wie (Rechtsschutz-)Versicherungen, Banken, Interessenvertretungen etc.

Ein kurzer Einschub ist notwendig: Mir ist das unter der Rubrik "Anwaltschwemme" diskutierte Problem sehr wohl bekannt, ich meine aber, dass die quantitative Zunahme der praktizierenden Anwälte nichts an der von mir gezeichneten Qualitätsveränderung anwaltlicher Arbeit ändert.

Der entscheidende Unterschied zu der langsam veraltenden charismatischen Anwaltsarbeit besteht darin, dass bei "kommerziellen Dienstleistungen" ein erwünschbares "Mehr" an Erträgen einbringlich gemacht werden soll, als diese Dienstleistung kostet. Jeder Klient, der zum Anwalt geht, damit dieser seine Forderungen durchsetzt, erwartet berechtigt, dass die dem Anwalt zu leistende Gage deutlich niedriger ist, als der durch seine Tätigkeit erzielte "Gewinn". Im zweiten, sich nunmehr herausentwickelnden Fall wird anwaltliche Leistung immer seltener durch einen zu erwartenden Ertrag in Gang gesetzt - sie ist nur dadurch zu rechtfertigen, dass sie bestimmte Funktionen erfüllt und diese *Funktionen* 'notwendig' sind.

Die immer öfter kursierenden 'Geschichten' über Anwälte, die zur Weihnachtszeit die Referenten 'ihrer' Versicherungen mit Alkoholika beschenken, oder bei Nichtübereinstimmung mit einem bestimmten Schadensreferenten auf das doch sicherlich auch heuer für die werten Herren Referenten der Versicherung X veranstaltete grosse Weihnachtssessen verweisen, sprechen ebenfalls für eine derartige Tendenz, die in ihrer Konsequenz den formal 'freien Anwalt' zur blossen Aussenstelle seiner Grosskunden macht.

7. Diese Entwicklung, wenn sie ein sich in der gesellschaftlichen Wirklichkeit tatsächlich abspielender Sachverhalt sein sollte, hat vielfältige Konsequenzen: Zunächst scheint es dadurch immer unwahrscheinlicher, dass der Advokat seine Realität als Rechtsanwalt so gestalten kann, dass der Rechtsanwalt mehr ist als die mechanische Verlängerung äusserer Gegebenheiten und Widersprüche. Das ist freilich nur die eine Seite. Die andere besteht darin, dass die mit der eben skizzierten Entwicklung einhergehende Abnahme anwaltlichen Charismas und 'sozialen Prestiges' eine Hinwendung zu einem "Gemein- oder Sozialwesensanwalt" ermöglicht und dabei ein ganz neues gesellschaftliches Bild des Anwalts produziert. Die professionelle Befassung mit Mieten-, Konsumentenschutz-, Ausländer-, Sozialhilferecht etc. würde die Advokatur insgesamt verändern; zu einem für die Gesamtgesellschaft veränderten 'Bild der Advokatur' führen.

Die "Freude daran, anderen helfen zu können", lässt sich jedoch nicht in je individueller Motivation anwaltlichen Handelns fundieren, sondern lediglich in konkreter Kenntnis der an Anwälte herangetragenen "Störfälle" und deren sozialem Umfeld: Anwaltliche Arbeit würde sich dann als auf Erweiterung von Handlungskompetenz gerichtete Leistung bezeichnen lassen, die insgesamt darauf gerichtet ist, für mögliche Fälle Ressourcen zu erwerben und bereitzuhalten, mit deren Hilfe sich doch auftretende Störungen kompensieren lassen, und um in jedem Fall einmal aufgetretene Störungen so rasch wie möglich zu bewältigen. Die erst durch anwaltliche Praxis zu erringende konkrete Kenntnis über die für 'den Fall' wesentlichen sozialen Daten setzt aber voraus, dass von dem oben bezeichneten, altmodischen Anwaltsbild ausgegangen wird. Ohne dies hier weiter auszuführen, meine ich, dass gerade das Standes- und Disziplinarrecht die Erringung derartiger Kenntnisse funktionell behindert. Durch die rasche und eindeutige 'Umwandlung' dieses Berufsrechtes in Richtung auf ein 'Konsumentenschutzgesetz für Klienten' könnte sich hier freilich einiges ändern.

8. Aber auch mit dieser Intention sieht sich anwaltliches Arbeiten mit der weitgehenden Verrechtlichung sozialer Lebensbereiche konfrontiert und muss diese reflektieren: Die beste anwaltliche Leistung - also eine solche, die die Entwicklung von Fähigkeiten der Klienten zu möglichst eigenständigem und bewussten Handeln mit und unter Recht bei möglichst geringem Ressourceneinsatz (finanzieller, psychischer und zeitlicher Natur) zum Ergebnis hat - entkommt nicht dem Dilemma, dass jeder soziale Umgang mit dem Recht der bürgerlichen Gesellschaft prägt: Auch der Anwalt vermag die Klassengegensätze bürgerlicher Gesellschaft weder aufzuheben noch deren Folgen dauerhaft zu kompensieren, sondern fügt ihnen darüber hinaus einen weiteren, klassenspezifischen Mechanismus sozialer Enteignung und Entfremdung hinzu. Das Postulat anwaltlicher Arbeit sollte sein, diesen Mechanismus möglichst selten und so wenig vernichtend wie möglich wirken zu lassen.